

Bereitschaftsdienstvergütung - Arbeitslohn

A. Erläuterung

(1) Ein Zeitzuschlag für Bereitschaftsdienst wird auch dann nicht für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt, wenn die Bereitschaftsdienste überwiegend zu diesen Zeiten anfallen. Auch wenn die auf Sonntage, Feiertage und Nachtzeit entfallenden Bereitschaftsdienste festgestellt werden können, ist die Bereitschaftsdienstvergütung deshalb nicht steuerfrei.

(2) Ist in begünstigten Zeiten des § 3b EStG Bereitschaft angeordnet, sind Zuschläge zur Bereitschaftsdienstvergütung kein Arbeitslohn, soweit sie die in § 3b EStG vorgesehenen Prozentsätze, gemessen an der Bereitschaftsdienstvergütung, nicht übersteigen.

B. Rechtsgrundlage

-> § 2 Abs. 2 Nr. 6 LStDV

-> H 3b LStH

C. Rechtsprechung

->BFH vom 24.11.1989 — VI R92/88 — (USK 89150, BStBl II 1990 S. 315)

-> BFH vom 27.8.2002 — VI R 64/96 —

D. Weiterführende Hinweise

-> Feiertagszuschlag

-> Nachtarbeitszuschlag

-> Sonntagszuschlag